

Merkblatt zur Einrichtung von Auskunftssperren gem. § 51 Bundesmeldegesetz

1.) Rechtliche Grundlagen und Antragsverfahren

Gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) ist jede Melderegisterauskunft unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Hat ein Betroffener der Meldebehörde die oben genannten Tatsachen nachgewiesen, trägt diese eine sogenannte „Auskunftssperre Gefahr für Leib und Leben“ im Melderegister ein. Durch diese Eintragung wird künftig grundsätzlich keine Meldeauskunft mehr an anfragende Personen erteilt. Nähere Informationen zur Vorgehensweise bei Meldeanfragen finden Sie unter Punkt 2.

Nachweise im o.g. Sinn sind schriftlich mit dem Antrag einzureichen und können z. B. Aussagen von Zeugen, schriftlicher Bestätigungen Dritter (z. B. Aufnahme im Frauenhaus), behördliche oder ärztliche Bescheinigungen sein.

Nachdem der Betroffene den Antrag zusammen mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht hat, prüft die Behörde, ob eine Eintragung vorgenommen werden kann. Entsprechend des Ergebnisses der Prüfung erhält der Betroffene einen Eintragungs- oder einen Ablehnungsbescheid. Gegen beide Bescheidarten kann im Zweifelsfall Klage erhoben werden.

Nach § 51 Abs. 4 BMG kann die Meldebehörde die Auskunftssperre nur befristet eintragen und muss nach Ablauf der in dem Bescheid genannten Frist erneut die Aktualität der Gefahrenlage des Betroffenen prüfen (max. zwei Jahre). Die Frist wird dem Betroffenen im Eintragungsbescheid mitgeteilt. Besteht die Gefährdungslage zum Ende des Frist immer noch, so dass eine Auskunftssperre auch weiterhin notwendig ist, muss der Betroffene vor Ablauf der Frist einen neuen Antrag bei der Meldebehörde stellen.

Die Auskunftssperre „Gefahr für Leib und Leben“ dient rein dem Schutz des Betroffenen und nicht dem Zweck sich ohne Gefährdung Personen, z.B. Gläubigern, zu entziehen. Sollten Tatsachen im Verfahren mit Melderegisteranfragen (siehe Punkt 2) diese Annahme rechtfertigen, kann die Meldebehörde jederzeit eine erneute Prüfung der Gefährdungslage vornehmen und ggfs. den Eintragungsbescheid zurücknehmen.

2.) Verfahrensweise bei Melderegisteranfragen zu Ihren Daten

Täglich gehen bei der Meldebehörde eine Vielzahl von Anfragen zu Meldedaten aus den unterschiedlichsten Gründen ein. Ohne eingetragene Auskunftssperre werden nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen (§ 44 ff. BMG) Meldeanfragen seitens der Meldebehörde beantwortet.

Bei Meldedaten für die eine Auskunftssperre eingetragen ist, erfolgt im ersten Schritt eine schriftliche Anhörung des Betroffenen. Die Anhörung bietet dem Betroffenen die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme zur Melderegisteranfrage abzugeben.

Diese Stellungnahme fließt in die Abwägung der Meldebehörde ein, ob eine Auskunft gefahrenfrei erteilt werden kann oder die Auskunft unterlassen wird. Beabsichtigt die Meldebehörde die Auskunft zu erteilen, erhält der Betroffene eine Mitteilung darüber gegen welche im Zweifelsfall Klage erhoben werden kann.

3.) Weitere Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

- Achten Sie bei der Beantragung Ihres Telefonanschlusses darauf, dass keine Eintragung im öffentlichen Fernsprechtabelle/Internet erfolgt.
- Bei digitalisierten Telefonanschlüssen erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über die Rufnummer kann evtl. der Aufenthaltsort festgestellt werden.
- Bei der Post darf bei einem Wohnungswechsel kein Nachsendeauftrag gestellt werden.
- Besondere Vorsicht ist auch im Umgang mit Ihren Daten in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) und bei Bonusprogrammen (z.B. Payback) geboten.
- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz sondern eine Krankenversicherung über den Hauptversicherer (z. B. Ehemann, Eltern), gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. Diese Mitteilung kann mit einem entsprechenden Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenkasse ausgeschlossen werden.
- Falls ein Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist, sollte bei der zuständigen Zulassungsstelle ebenfalls eine Auskunftssperre beantragt werden.
- Es ist empfehlenswert Ihre Kfz-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z. B. Fahrerflucht) keine Auskunft über den Versicherungsnehmer erteilt wird.
- Bei allen Behörden, mit denen Sie in Kontakt stehen (z. B. Jugendamt, Gericht, Finanzamt) sollten Sie mitteilen, dass Ihre Anschrift gesperrt ist.
- In einem anhängigen Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) sind Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abzuwickeln.
- Nutzen Sie um sich gegenüber Dritten auszuweisen Ihren Reisepass, dieser enthält keine Adressangaben.
- Die Eintragung einer Auskunftssperre Gefahr für Leib und Leben kann sowohl aus privaten als auch aus beruflichen Gründen erforderlich sein. Lediglich die Tatsache der Zugehörigkeit zur Polizei oder einer ähnlich gelagerten Tätigkeit reicht nach einem Erlass vom Ministerium für Inneres und Kommunales nicht für die Eintragung aus. Besteht jedoch beispielsweise durch die Tätigkeit bei der Polizei eine konkrete persönliche Gefährdung (z.B. Bedrohung durch eine festgenommene Person) ist auf Grund dieser Tatsache eine Eintragung möglich.

Diese Stellungnahme fließt in die Abwägung der Meldebehörde ein, ob eine Auskunft gefahrenfrei erteilt werden kann oder die Auskunft unterlassen wird. Beabsichtigt die Meldebehörde die Auskunft zu erteilen, erhält der Betroffene eine Mitteilung darüber gegen welche im Zweifelsfall Klage erhoben werden kann.

3.) Weitere Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

- Achten Sie bei der Beantragung Ihres Telefonanschlusses darauf, dass keine Eintragung im öffentlichen Fernsprechtabelle/Internet erfolgt.
- Bei digitalisierten Telefonanschlüssen erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über die Rufnummer kann evtl. der Aufenthaltsort festgestellt werden.
- Bei der Post darf bei einem Wohnungswechsel kein Nachsendeauftrag gestellt werden.
- Besondere Vorsicht ist auch im Umgang mit Ihren Daten in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) und bei Bonusprogrammen (z.B. Payback) geboten.
- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz sondern eine Krankenversicherung über den Hauptversicherer (z. B. Ehemann, Eltern), gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. Diese Mitteilung kann mit einem entsprechenden Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenkasse ausgeschlossen werden.
- Falls ein Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist, sollte bei der zuständigen Zulassungsstelle ebenfalls eine Auskunftssperre beantragt werden.
- Es ist empfehlenswert Ihre Kfz-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z. B. Fahrerflucht) keine Auskunft über den Versicherungsnehmer erteilt wird.
- Bei allen Behörden, mit denen Sie in Kontakt stehen (z. B. Jugendamt, Gericht, Finanzamt) sollten Sie mitteilen, dass Ihre Anschrift gesperrt ist.
- In einem anhängigen Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) sind Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abzuwickeln.
- Nutzen Sie um sich gegenüber Dritten auszuweisen Ihren Reisepass, dieser enthält keine Adressangaben.
- Die Eintragung einer Auskunftssperre Gefahr für Leib und Leben kann sowohl aus privaten als auch aus beruflichen Gründen erforderlich sein. Lediglich die Tatsache der Zugehörigkeit zur Polizei oder einer ähnlich gelagerten Tätigkeit reicht nach einem Erlass vom Ministerium für Inneres und Kommunales nicht für die Eintragung aus. Besteht jedoch beispielsweise durch die Tätigkeit bei der Polizei eine konkrete persönliche Gefährdung (z.B. Bedrohung durch eine festgenommene Person) ist auf Grund dieser Tatsache eine Eintragung möglich.

Merkblatt zur Einrichtung von Auskunftssperren gem. § 51 Bundesmeldegesetz

1.) Rechtliche Grundlagen und Antragsverfahren

Gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) ist jede Melderegisterauskunft unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Hat ein Betroffener der Meldebehörde die oben genannten Tatsachen nachgewiesen, trägt diese eine sogenannte „Auskunftssperre Gefahr für Leib und Leben“ im Melderegister ein. Durch diese Eintragung wird künftig grundsätzlich keine Meldeauskunft mehr an anfragende Personen erteilt. Nähere Informationen zur Vorgehensweise bei Meldeanfragen finden Sie unter Punkt 2.

Nachweise im o.g. Sinn sind schriftlich mit dem Antrag einzureichen und können z. B. Aussagen von Zeugen, schriftlicher Bestätigungen Dritter (z. B. Aufnahme im Frauenhaus), behördliche oder ärztliche Bescheinigungen sein.

Nachdem der Betroffene den Antrag zusammen mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht hat, prüft die Behörde, ob eine Eintragung vorgenommen werden kann. Entsprechend des Ergebnisses der Prüfung erhält der Betroffene einen Eintragungs- oder einen Ablehnungsbescheid. Gegen beide Bescheidarten kann im Zweifelsfall Klage erhoben werden.

Nach § 51 Abs. 4 BMG kann die Meldebehörde die Auskunftssperre nur befristet eintragen und muss nach Ablauf der in dem Bescheid genannten Frist erneut die Aktualität der Gefahrenlage des Betroffenen prüfen (max. zwei Jahre). Die Frist wird dem Betroffenen im Eintragungsbescheid mitgeteilt. Besteht die Gefährdungslage zum Ende des Frist immer noch, so dass eine Auskunftssperre auch weiterhin notwendig ist, muss der Betroffene vor Ablauf der Frist einen neuen Antrag bei der Meldebehörde stellen.

Die Auskunftssperre „Gefahr für Leib und Leben“ dient rein dem Schutz des Betroffenen und nicht dem Zweck sich ohne Gefährdung Personen, z.B. Gläubigern, zu entziehen. Sollten Tatsachen im Verfahren mit Melderegisteranfragen (siehe Punkt 2) diese Annahme rechtfertigen, kann die Meldebehörde jederzeit eine erneute Prüfung der Gefährdungslage vornehmen und ggfs. den Eintragungsbescheid zurücknehmen.

2.) Verfahrensweise bei Melderegisteranfragen zu Ihren Daten

Täglich gehen bei der Meldebehörde eine Vielzahl von Anfragen zu Meldedaten aus den unterschiedlichsten Gründen ein. Ohne eingetragene Auskunftssperre werden nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen (§ 44 ff. BMG) Meldeanfragen seitens der Meldebehörde beantwortet.

Bei Meldedaten für die eine Auskunftssperre eingetragen ist, erfolgt im ersten Schritt eine schriftliche Anhörung des Betroffenen. Die Anhörung bietet dem Betroffenen die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme zur Melderegisteranfrage abzugeben.